

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Geltungsbereich

med-ia kommunikation führt alle Lieferungen und (Dienst- oder Werk-) Leistungen ausschließlich auf Grundlage der folgenden AGB aus. Dies gilt auch für alle künftigen Leistungen. Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. **Mit Erteilung des ersten Auftrags erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Gültigkeit der folgenden Bedingungen an.** Abweichungen von den hier aufgeführten AGB sind nur dann gültig, wenn ihnen med-ia kommunikation schriftlich zustimmt.

2. Angebote

2.1. Angebote von med-ia kommunikation sind, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, freibleibend und unverbindlich.

2.2. Entwürfe und vergleichbare Unterlagen, die im Zuge eines Angebots durch med-ia kommunikation dem Kunden überlassen werden, dürfen vom Kunden nur mit schriftlicher Genehmigung durch med-ia kommunikation genutzt werden.

3. Urheberrecht und Nutzungsrechte

3.1. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz und sind als persönliche geistige Schöpfungen geschützt. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe im Einzelnen nicht erreicht ist. Damit stehen med-ia kommunikation insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.

3.2. Die Entwürfe und Werkzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von med-ia kommunikation weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD und den Honorarempfehlungen des Gesamtverbands Deutscher Werbeagenturen (GWA, jeweils aktuelle Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

3.3. med-ia kommunikation überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

3.4. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

3.5. med-ia kommunikation ist laut Gesetz berechtigt, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt med-ia kommunikation zum Schadensersatz.

3.6. Mit Auftragserteilung bzw. mit Anerkennung der AGB erhält med-ia kommunikation durch den Auftraggeber das Recht, für ihn erbrachte Werks- und Dienstleistungen sowie damit in Verbindung stehende Personen und Einrichtungen als Referenzen in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Umfang und Art der Veröffentlichung liegt im alleinigen Ermessen von med-ia kommunikation. Einen Anspruch von Seiten des Kunden auf Veröffentlichung gibt es nicht.

3.7. Vorschläge des Kunden oder seiner Beauftragten und sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht. Sie haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

3.8. Urheber- oder Lizenzrechte verbleiben beim jeweiligen Ersteller wie Autor, Fotograf, Bildagentur oder Softwarehersteller, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

4. Vergütung

4.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Sofern keine anderen Vereinbarungen z. B. in Vorschlägen und Angeboten getroffen wurden, erfolgt die Vergütung auf der Grundlage des Tarifvertrages für Designleistungen SDSt/AGD. **Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.**

4.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

4.3. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist med-ia kommunikation berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

4.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die med-ia kommunikation dem Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

5. Fälligkeit der Vergütung

5.1. Die Vergütung ist bei Auslieferung des Werkes fällig und ohne Abzug zahlbar, sofern sich aus Auftragsbestätigungen nichts anderes ergibt.

5.2. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert von med-ia kommunikation hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zulässig, und zwar

1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

5.3. Bei Zahlungsverzug kann med-ia kommunikation Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

6. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

6.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung etc. werden, sofern nicht konkret angeboten, nach dem Zeitaufwand gemäß dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD gesondert berechnet. **Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.**

6.2. med-ia kommunikation ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, med-ia kommunikation eine entsprechende Vollmacht zu erteilen.

6.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von med-ia kommunikation abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, med-ia kommunikation im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

6.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Foto-Satz, Proof, Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6.5. Spesen wie Reisekosten und Aufwendungen für Verpflegung, Unterkunft und Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten und werden zu Selbstkostenpreisen verrechnet.

6.6. Für Fahrtkosten werden pauschal 0,35 Euro pro zurückgelegtem Kilometer in Rechnung gestellt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

7.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bei

Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

7.3. Der Versand der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

8. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

8.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind med-ia kommunikation Freigabe- und Korrekturmuster vorzulegen.

8.2. Die Produktionsüberwachung durch med-ia kommunikation erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist med-ia kommunikation berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber med-ia kommunikation 10 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. med-ia kommunikation ist berechtigt, diese Muster für Eigenwerbung zu verwenden.

9. Gewährleistung

9.1. med-ia kommunikation verpflichtet sich, jeden Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen und Unterlagen, Vorlagen, Muster etc. des Kunden sorgfältig und diskret zu behandeln sowie gegenüber Dritten die Schweigepflicht zu wahren.

10. Haftung

10.1. med-ia kommunikation haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

10.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf Mängel hinsichtlich Vollständigkeit, Materialschäden, technischer Funktionalität etc. zu prüfen. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung schriftlich bei med-ia kommunikation geltend zu machen. Nach dieser Frist gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

10.3. Sofern med-ia kommunikation notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von med-ia kommunikation. med-ia kommunikation haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10.4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für

die Richtigkeit von Text und Bild.

10.5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung seitens med-ia kommunikation.

10.6. **Technisch bedingte Abweichungen von Angebotsvorlagen in zumutbarem Umfang – insbesondere hinsichtlich Farbtreue – behält sich med-ia kommunikation auch nach der Bestätigung eines Auftrags vor.** Die Farbwiedergabe an PC-Monitoren hängt in beträchtlichem Umfang von Einstellungen und Qualität des Monitors ab, die Farbwiedergabe von Printfarben gleichermaßen von Qualität und Art der Druckerfarben sowie Art der Papiersorte.

10.7. Für die wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet med-ia kommunikation nicht.

11. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

11.1. Im Rahmen des übernommenen Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. **Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. med-ia kommunikation behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.**

11.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann med-ia kommunikation eine angemessene Erhöhung der Vergütung i.d.H. von 10 % des vereinbarten Honorars verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann med-ia kommunikation auch Schadensersatz-Ansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

11.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an med-ia kommunikation übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber med-ia kommunikation von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

12. Vertragsauflösung

12.1 Mit der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber wird die Bestellung bzw. das Angebot für diesen verbindlich. Für alle Leistungen ist der vereinbarte Preis nach Abnahme zu entrichten.

12.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, med-ia kommunikation die Kündigung in Schriftform zu übermitteln.

12.3. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung seitens des Kunden gehen keinerlei Nutzungsrechte auf diesen über.

12.4. Sämtliche gefertigten Unterlagen und Datenträger unverzüglich an med-ia kommunikation zurückzugeben, Kopien von Daten sind zu löschen.

13. Erfüllungsort und Wirksamkeit

13.1. Erfüllungsort für beide Teile ist Stuttgart.

13.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.3. Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

Gerlingen, 31. März 2011